

Satzung über die Einrichtung eines Grundschulzentrums und eines Montessori-Studios

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 LHG vom 01.01.2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 07.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung

- (1) Die PHW richtet das Grundschulzentrum und das Montessori-Studio als wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten nach § 15 Abs. 7 LHG ein.
- (2) Der Vorstand regelt, in welchem Turnus welcher Dekan die Aufsicht über die beiden Einrichtungen nach § 24 Abs. 2 LHG führt und wer ihn vertritt.
- (3) Die Fakultäten wählen in gemeinsamer Sitzung aufgrund des Vorschlags der Dekane für das GSZ sowie das Montessori - Studio auf 4 Jahre Leiter und Vertreter. Wiederwahl ist möglich. Geschäftsführer können auf Vorschlag der Leiter durch die Dekane bestimmt werden.

§ 2 Zielvereinbarungen

- (1) Die Leitungen geben den Fakultäten einen jährlichen Bericht über die durchgeführte Arbeit, über geplante Entwicklungen und über die Verwendung der Mittel.
- (2) Zwischen den Fakultäten, vertreten durch deren Dekane, und den Leitungen werden die Ausstattung mit Mitarbeitern, die Entwicklungsplanung mit Meilensteinen, die Finanzausstattung, die Arbeitsräume sowie definierte Aufgaben über Zielvereinbarungen geregelt.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Fakultäten sorgen aufgrund eines Haushaltsplans der Leitungen für eine angemessene Ausstattung an Haushaltsmitteln, die den Einrichtungen zur eigenständigen Bewirtschaftung überlassen werden.
- (2) Die Fakultäten tragen Sorge für die Ausstattung der Einrichtung an

wissenschaftlichen Hilfskräften und Tutoren.

§ 4 Aufgabe

- (1) GSZ und Montessori-Studio innovieren, erweitern und ergänzen Lehr- und Lernformen der Lehrerbildung, vor allem im Bezug auf schulpraktische Studien.
- (2) Sie stellen eine anregungsreiche Lernumgebung für handelndes und selbst verantwortetes Lernen und der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien dar.
- (3) Schulkollegien der Region und überregionale Kooperationspartner finden im GSZ und Montessori-Studio Ansprechpartner sowie Materialien für die Unterrichtsvorbereitung, für Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Pädagogische Tage.

§ 5 Auflösung

Der Senat kann auf Antrag der beiden Dekane GSZ und/oder Montessori-Studio oder Teile davon auflösen und den Bestand an Geräten, Medien und Materialien auf andere Einrichtungen übertragen. Die Leiter und bezüglich des Montessoristudios der Förderkreis Montessoripädagogik Ravensburg/Weingarten e.V. sind davor zu hören.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt zum 01.10.2006 in Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

Das GSZ und das Montessori-Studio arbeiten bis zum 30.09.2006 in der bisherigen Form weiter.

Weingarten, den 12. Oktober 2006


.....
(Rektor Prof. Dr. Jakob Ossner)

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rektoratsbrett vom

Aushang: 12.10.2006 Abhang: 26.10.06 

PH Weingarten ✓ 20.03.07